

Ortsrecht in der Verbandsgemeinde Herxheim

Körperschaft: Ortsgemeinde Herxheim

Bezeichnung: Betriebssatzung für Eigenbetriebe

Nummer: 038.06.01

vom: 13.11.2000

zuletzt geändert: 25.06.2010

Historie: Fassung vom 13.11.2000 (Amtsblatt 46/2000 am 17.11.2000)

1. Änderung (Amtsblatt 01/2003 am 10.01.2003)

2. Änderung (Amtsblatt 33/2008 am 08.08.2008)

3. Änderung (Amtsblatt 26/2010 am 02.07.2010)

**Bekanntmachung der Neufassung der
Betriebssatzung der Gemeindewerke Herxheim**

vom 05.07.2010

Aufgrund des Artikels 2 der Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für das Elektrizitätswerk Herxheim vom 08.08.2008, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Herxheim Nr. 33/2008 vom 15.08.2008 wird nachstehend der Wortlauf der Betriebssatzung in der seit dem 16.08.2008 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Betriebssatzung vom 13.11.2000, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Herxheim Nr. 46/2000 vom 17.11.2000,
2. die Änderungssatzung vom 20.12.2002, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Herxheim Nr. 01/2003 vom 10.01.2003
3. den Artikel 1 der Änderungssatzung vom 08.08.2008, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Herxheim Nr. 33/2008 vom 15.08.2008
4. den Artikel 1 der Änderungssatzung vom 25.06.2010, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Herxheim Nr. 26/2010 vom 02.07.2010

Herxheim, den 05.07.2010

gez.
Trauth
Ortsbürgermeister

Betriebssatzung der Gemeindewerke Herxheim

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs

- (1) Das Elektrizitätswerk der Gemeinde Herxheim wird als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebs ist die Versorgung mit elektrischer Energie im Gebiet des Einrichtungsträgers und der Betrieb des Waldfreibades.
- (3) Der nicht durch Steuerersparnis gedeckte ausgabenwirksame Teil des Jahresverlustes des Waldfreibades ist im darauffolgenden Wirtschaftsjahr durch die Ortsgemeinde Herxheim auszugleichen.
- (4) Der Eigenbetrieb kann die Betriebsführung im technischen und kaufmännischen Bereich für Einrichtungen des Trägers oder sonstiger kommunaler Gebietskörperschaften, Unternehmen und Betrieben betreiben. Die Übernahme der Tätigkeiten bedarf der Zustimmung des Ortsgemeinderates.

Der Eigenbetrieb kann im Rahmen des § 85 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 85 Abs. 2 GemO auch außerhalb des Gebietes des Einrichtungsträgers tätig werden.

(4)

- (5) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2

Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung:

„Gemeindewerke Herxheim“

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 450.000 €.

§ 4

Werksausschuss

- (1) Der Gemeinderat wählt einen Werksausschuss, dessen Zusammensetzung sich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Herxheim in der jeweils gültigen Fassung richtet. Die Mitglieder des Werksausschusses sollen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.
- (2) Der Werksausschuss entscheidet insbesondere über
1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdeten Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall 5.000 € überschreiten,
 2. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen, soweit es sich nicht um allgemeine Tarife handelt,
 3. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 10.000 € übersteigt, jedoch begrenzt bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 €, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt; ausgenommen sind Lieferverträge mit Sonderabnehmern sowie Verträge für Stromein- und -verkauf im Rahmen des Portfoliomanagements und der Sonderabnehmerverträge und Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Gemeinderats vorbehalten sind. Bei Planungsaufträgen gilt eine Wertgrenze von 10.000 €,
 4. die Stundung von Zahlungsforderungen, sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
 5. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen.
- (3) Dem Gemeinderat ist über die Beschlüsse des Werksausschusses gem. Ziff. 3 in seiner nächsten Sitzung zu berichten.

§ 5 Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebes sowie Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter und Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Werkleitung.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann der Werkleitung Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Gemeinde, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsgangs notwendig sind.

§ 6 Betriebsführung

Die Verbandsgemeindewerke Herxheim nehmen die Betriebsführung des Eigenbetriebs Gemeindewerke Herxheim nach dem Betriebsführungsvertrag vom 05.05.2008 wahr.

§ 7 Werkleitung

- (1) Die Werkleitung erfolgt gemäß den Regelungen des § 3 des Betriebsführungsvertrages zwischen der Ortsgemeinde Herxheim und der Verbandsgemeinde Herxheim vom 05.05.2008.
- (2) Zur laufenden Betriebsführung, die der Werkleitung obliegt, gehören insbesondere
 1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs
 2. der Einsatz des Personals,
 3. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
 4. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
 5. die Erteilung des Zwischenberichts gemäß § 21 EigAnVO zum 30. September,
 6. die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Jahresberichts und des Lageberichts,
 7. der Abschluss von Lieferverträgen mit Sonderabnehmern sowie Verträge zum Stromein- und -verkauf im Rahmen des Portfoliomanagements und der Sonderabnehmerverträge,
 8. der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 10.000 € nicht über steigt; bei Planungsaufträgen gilt eine Wertgrenze von 2.500 €,
 9. die Stundung von Forderungen bis zu 7.500 € und
 10. der Erlass von Forderungen bis zu 500 €.

§ 8 Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung

- (1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister nach Beratung im Werksausschuss dem Gemeinderat zur Feststellung vorzulegen.
- (2) Der erstellte Beteiligungsbericht (§ 86 Abs. 3 Satz 3 iVm § 90 Abs. 2 Satz 1, 2 und 3 Nr. 4) ist mit dem Wirtschaftsplan (Absatz 1) über die Bürgermeisterin oder den

Bürgermeister nach Beratung im Werksausschuss dem Gemeinderat zur Erörterung vorzulegen. Die Gemeindeverwaltung hat die Einwohner über den Beteiligungsbericht in geeigneter Form zu unterrichten.

(3) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Verbandsgemeindekasse verbunden ist.